

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
 09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
 Fraktion SPD
 Frau Dr. Heidi Becherer

Datum 3. November 2014
 Unser Zeichen 50.0
 Durchwahl 0371 488-5000
 Auskunft erteilt Frau Utech
 Zimmer 210, Sozialamt
 Ihr Zeichen RA-400/2014
 Ihr Schreiben vom 14. Oktober 2014
 E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. RA-400/2014 – KdU-Richtlinie – Nachfrage zu RA-305/2014

Sehr geehrte Frau Dr. Becherer,

Ihre an die Oberbürgermeisterin gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

- Wie viele Kostensenkungsaufforderungen wurden vom Jobcenter Chemnitz und dem Sozialamt Chemnitz bis jetzt auf der Basis der neuen KdU-Richtlinie an die Betroffenen versandt? Wie viele Bedarfsgemeinschaften hatten hierbei einen angemessenen Wohnraum nach der alten KdU-Richtlinie?**

Bis zum 30. September 2014 haben insgesamt 1.478 Bedarfsgemeinschaften eine Kostensenkungsaufforderung nach der neuen KdU-Richtlinie erhalten.

- Wie hat sich die Anzahl der Widersprüche und Klagen in den letzten 36 Monaten entwickelt und wie viele waren hiervon erfolgreich?**

Widerspruch/Klage (Jobcenter)	2012	2013	Sept. 14
Eingang Widersprüche gesamt	5.944	5.481	3.968
davon Widersprüche KdU	913	817	564
davon teilweise Stattgaben	55	58	26
davon volle Stattgaben	431	324	223
Widerspruch/Klage (Jobcenter und Sozialamt)**			
Eingang Klagen gesamt	842	945	653
davon Klagen KdU	141	135	113
davon teilweise Stattgaben*	65	25	15
davon volle Stattgaben*	5	7	3

* Klageverfahren sind noch nicht alle abgeschlossen

**Die Erfassung der KdU-Anteile sowie der (teilweisen) Stattgaben erfolgt im Sozialamt nur bei den Klagen so detailliert.

3. Wie hoch waren in den letzten 36 Monaten die finanziellen und personellen Aufwendungen, für die Bearbeitung der Klagen und Widersprüche?

Die personellen und finanziellen Auswirkungen werden statistisch nicht erfasst. Im Bereich Widerspruch arbeiten im Jobcenter Chemnitz derzeit 1 Teamleiter, 13,3 VZÄ Sachbearbeiter und 2 Teamassistenten. Der Anteil der Widersprüche und Klagen zu den Kosten der Unterkunft an der Gesamtanzahl der Widersprüche liegt zwischen 14,2 bis 15,4 %. Dementprechend ist der personelle Aufwand.

Eine genaue Aufstellung der finanziellen Aufwendungen ist deshalb nicht möglich, da diejenigen Fälle nicht erhoben werden, bei denen Rechtsanwälte beteiligt waren und in welchem Umfang Kosten hierfür entstanden sind.

4. Wenn Betroffenen Kostensenkungsaufforderungen nach der alten KdU-Richtlinie zugegangen sind, wurden diese dann umgehend mit Beschluss der neuen Richtlinie aktualisiert?

Die Kostensenkungsaufforderungen wurden mit den aktuellen Richtlinienwerten erlassen.

5. Gemäß § 22c (2) SGB II müssen die durch Satzung bestimmten Werte für die Unterkunft mindestens alle zwei Jahre und die durch Satzung bestimmten Werte für die Heizung mindestens jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt werden. Wie sieht hierbei der Fahrplan der Verwaltung aus, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen?

Die Stadt Chemnitz hat für die Feststellung der angemessenen Unterkunfts- und Heizungskosten eine Richtlinie, aber keine Satzung erlassen. Die für eine Satzung vorgesehenen Regelungen werden bei der Fortschreibung jedoch analog berücksichtigt.

Es ist vorgesehen, eine zweijährliche Fortschreibung voraussichtlich auf der Basis des Index vorzunehmen und nach weiteren zwei Jahren die Datenerhebung für die Fortschreibung der Richtlinie wieder mit der Datenerhebung für den Mietspiegel zu verbinden.

Die Fortschreibung der Heizkosten fügt sich in diesen Rhythmus ein.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Rochold
Bürgermeister